

eingehend untersucht wurde, ist das Notarssignet als Amts- und Rechtszeichen bisher nur, wenn überhaupt, am Rande behandelt worden. Diesem Mangel will der Vf. mit dieser Ergänzung zu seiner „Geschichte des südwestdeutschen Notariats“ (siehe oben) abhelfen, die „erstmalig anhand eines umfassenden Bestandes von Notarszeichen die Geschichte und den Bildgehalt des neben dem Siegel wichtigsten Beglaubigungszeichens im mittelalterlichen Urkundenwesen darzustellen unternimmt“. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Zeit von der Rezeption des Notariats in Südwestdeutschland — die älteste südwestdeutsche Notariatsurkunde stammt aus dem Jahr 1297 — bis etwa 1512, das Jahr der Reichsnotariatsordnung. Berücksichtigt wurden grundsätzlich alle erreichbaren Notariatsinstrumente deutscher Notare in südwestdeutschen oder nordschweizerischen Archiven. Daneben werden auch Notarszeichen französischer und südschweizerischer Notare behandelt. Nachdem der Vf. einleitend über den Forschungsstand referiert hat, erörtert er die rechtliche Funktion und den Gebrauch der Notarszeichen. Daran anschließend versucht er deren Entstehungszeit zu klären. In einem weiteren Abschnitt bemüht er sich schließlich, Formen und Bildinhalte der Notarszeichen zu deuten. Ein Verzeichnis der Notare sowie 860 Abbildungen von Signeten auf 143 Tafeln beschließen den Band. A. G.

Ulrich N o n n, Hoenchirche und Augustkirche. Probleme des Meersener Vertrages, Rheinische Vierteljahrsblätter 41 (1977) S. 298—301, hält die beiden im Teilungsvertrag von 870 dem Reich Ludwigs des Deutschen zugewiesenen Kirchen (MGH Capit. 2, 194 Z. 7, ohne Identifizierung) nach Vorschlägen von M. Barth für Hohenkirch bei Sierenz im Oberelsaß und für Augst bei Basel.

R. S.

Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex Vindobonensis der Österreichischen Nationalbibliothek. Kommentar Armin W o l f (Codices selecti phototypice impressi. Facsimile vol. LX. Commentarium vol. LX*) Graz 1977, Akademische Druck- u. Verlagsanstalt, Faksimileband 80 Blätter, Kommentarband 53 S. u. 12 S. Bildanhang. — Die Erinnerung an den 600. Todestag Kaiser Karls IV. hat unter anderem auch zu erneuter Beschäftigung mit dem berühmten, von ihm erlassenen Reichsgrundgesetz von 1356 geführt. Wolfgang D. Fritz hat vor einigen Jahren die erste modernen Grundsätzen entsprechende Edition der Goldenen Bulle erarbeitet und ihr nunmehr auch eine Übersetzung ins Deutsche folgen lassen (s. u. S. 247). Eine wertvolle Ergänzung dazu stellt die hier anzuzeigende Faksimile-Ausgabe dar. Sie gibt zwar keine der sieben Original-Ausfertigungen wieder, sondern nur die älteste uns bekannte Kopie, die auf Befehl König Wenzels im Jahre 1400 nach dem Text des böhmischen Exemplars hergestellte Prachthandschrift (Wien 338). Aber auch diese verdient das Interesse des Historikers, ist sie doch, wie der Kommentator überzeugend darlegt, nur aus der politischen Situation des Jahres 1400 verständlich. Die feierliche Abschrift sollte den Anspruch Wenzels auf die ihm soeben aberkannte römische Königswürde legitimieren und vielleicht auch als wichtiges Dokument bei den geplanten Verhandlungen mit dem Papst über eine Kaiserkrönung in Rom dienen. Zur Vorbereitung dieses freilich niemals zustandegeworbenen Italienzuges gehörten anscheinend auch die beiden in unserem Codex auf die Goldene Bulle folgenden, wohl kurz vor 1378 verfaßten anonymen Werke, der „Tractatus de habilitate temporis ad processum versus Italiam“ und ein Verzeichnis von Städten und Burgen („Civitates et castra“) der Toskana, gruppiert nach ihrer politischen Haltung. Die zahlreichen